

Am 13. April 2005 hat der Grosse Rat den Anzug betreffend Schaffung einer Sozialinspektion mit einer knappen Mehrheit von 59 gegen 56 Stimmen nicht an den Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen. Dieses Resultat kann Aufgrund der Abwesenheit einiger Parlamentsmitglieder des befürwortenden Lagers durchaus als Zufallsentscheid bezeichnet werden. Da die Regierung bereit war, den Anzug entgegenzunehmen, bietet sich eine nähere Abklärung der inhaltlichen Anregung an.

Die Zahl derjenigen Einwohnerinnen und Einwohner unseres Kantons, die auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen sind, steigt Jahr für Jahr an. In Basel-Stadt hat die Zahl von neu Zugezogenen, welche auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, in Besorgnis erregendem Masse zugenommen. Politik, Gesellschaft und Gesetzgeber gehen davon aus, dass ein Missbrauch von Sozialleistungen stattfindet. Dieser darf denn auch als ein Missbrauch an der ganzen Gesellschaft bezeichnet werden. Bekannt ist, dass Missbräuche unter anderem durch das Erwirken von Leistungen durch falsche oder unvollständige Angaben zu den persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen wie beispielsweise zu Nebeneinkünften vorgekommen sind. Auch eine zweckentfremdete oder gar zweckwidrige Verwendung von bezogenen Leistungen soll es, nicht nur in unserem Kanton, geben. Bekannt ist ferner auch das schuldhafte Herbeiführen einer persönlichen Notlage, die in der Folge zu einem Sozialhilfebezug führt. Vermehrt ist auch passives, unkooperatives oder gar aggressives Verhalten von Sozialhilfebeziehenden in der Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern und Behörden zu beklagen. Die Luzerner Gemeinde Emmen hat bereits beschlossen, die Stelle eines Sozialinspektors zu schaffen. Amtseinsetzung war am 1. Februar 2005. Die verantwortlichen Gemeindebehörden hatten zuvor intensiven Kontakt mit dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Luzern. Unter anderem wurde abgeklärt, welche Aufgaben und Einsatzbereiche unter Beachtung des Datenschutzgesetzes möglich sind. Anschliessend wurde ein Pflichtenheft erstellt. Die Basler Zeitung berichtete am 23. Oktober 2004 ausführlich über die neue Funktion des Sozialinspektors. In der Gemeinde Kriens ist ein identischer Vorstoss hängig. Mit der Einsetzung eines Sozialinspektors wird eine Verringerung oder allenfalls eine Verhinderung von möglichen Missbräuchen im Sozialwesen bezweckt. Der Sozialinspektor übt eine Kontrollfunktion aus und soll damit auch das Vertrauen in das bestehende soziale Sicherungssystem stärken. Der Sozialinspektor muss in seiner Tätigkeit auch sicherstellen, dass die Sozialhilfe im Rahmen der geltenden Rechtsordnung gewährt wird. Mit der Einsetzung eines Sozialinspektors sollen somit vor allem drei Ziele angestrebt werden:

- Verhinderung und Verringerung von Missbrauch
- Stärkung des Vertrauens in das bestehende Sozialsystem
- Stärkung des Beratungsangebotes.

Die Aufgaben des Sozialinspektors umfassen unter anderem

- persönliche Angaben und den wirtschaftlichen Sozialhilfebezug von Sozialhilfebeziehenden zu überprüfen
- Leistungsbezüge auf deren Rechtmässigkeit zu überprüfen
- Haushalte von Sozialhilfebeziehenden und deren Mitbewohnenden bei dringendem Missbrauchsverdacht zu überprüfen
- Kontakte mit den verantwortlichen Stellen der IV, AHV, Krankenkassen, Arbeitsamt, RAV, usw. zu pflegen.

Im Nachbarland Deutschland gibt es seit geraumer Zeit Städte und Gemeinden, die Aussendienstmitarbeiter als Inspektoren im Sozialbereich einsetzen. Die Funktion des Sozialinspektors entspricht in der Analogie derer eines Steuerinspektors. Beispiele zeigen, dass durch die Einsetzung von Aussendienstmitarbeitenden im Sozialbereich massive Einsparungen bei der Sozialhilfe erreicht werden konnten. In Emmen wurde zudem kein neues Personal für die Sozialinspektion eingesetzt. Dieses wurde aus dem Personalpool der Gemeindepolizei rekrutiert. Für die vergleichsweise kleine Gemeinde Emmen und die aufkommenden Fallzahlen im Sozialbereich mag ein Sozialinspektor ausreichen. Für den Kanton Basel-Stadt muss die Stellenzahl den hiesigen Verhältnissen angepasst werden.

Eine gesetzliche Grundlage zur Schaffung einer Sozialinspektion findet sich bereits heute im kantonalen Sozialhilfegesetz. § 14 und § 18 benennen diverse Gründe, welche eine Kürzung oder Streichung von Leistungen im Sinne einer Sanktion zur Folge haben. Unrechtmässige Bezüge oder Fehlverhalten aufzudecken ist für den Kanton ohne adäquate Fachkräfte aber praktisch unmöglich.

Parlament und Regierung des Kantons Basel-Stadt sind ihren Steuerzahlenden gleichermaßen verpflichtet, dass sie Gelder korrekt verwenden und haushälterisch damit umgehen.

Ich bitte den Regierungsrat um Prüfung und Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Hält es der Regierungsrat für sinnvoll, im Kanton Basel-Stadt eine Sozialinspektion mit Aussendienstmitarbeitenden im Sozialbereich (Sozialinspektor/innen) im oben beschriebenen Sinne zu schaffen?
2. Wenn ja, welche Vor- und Nachteile darf man sich daraus versprechen?
3. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass durch die Schaffung einer Sozialinspektion alle Sozialhilfebeziehenden in die Nähe der Kriminalität gerückt werden, wie dies in der Beratung des Anzugs betreffend Schaffung einer Sozialinspektion im Plenum des Grossen Rates durch eine Sprecherin zum Ausdruck kam?
4. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass mit einer Sozialinspektion rechtmässige und ehrliche Beziehende von Sozialhilfe besser geschützt würden, insbesondere auch vor Pauschalverurteilungen, ausgelöst durch einzelne Missbrauchsfälle?
5. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass eben diese Missbrauchsfälle, ungeachtet des Potentials an der Gesamtzahl der Sozialhilfebeziehenden, durch eine Sozialinspektion eingedämmt werden können, so wie sich dies in den Gemeinden Emmen oder Kriens bereits bewährt hat?
6. Sind Fälle von Missbrauch in der Sozialhilfe bekannt und wenn ja, welche Form von Missbräuchen sind auszumachen?
7. Könnten die neuen Stellen einer Sozialinspektion aus dem Personalpool der kantonalen Verwaltung besetzt werden, insbesondere auch in technischer Hinsicht (Qualifikation der Mitarbeitenden, Umschulung, Weiterbildung etc.)?
8. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, auch hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben der Gewaltentrennung, ohne einen parlamentarischen Auftrag in Form einer Motion oder eines Anzugs die Schaffung einer Sozialinspektion in unserem Kanton einzuleiten?

Michel-Remo Lussana